

1. Ist im Sinn des § 7 SchleichstraffG. die Verkehrsregelung, wonach

- a) Fleisch an Verbraucher nur gegen Marken abgegeben werden durfte,
 - b) Höchstpreise für Fleisch bestanden,
- für den gewerbsmäßigen Verkauf von Frischfleisch im Kleinhandel aufgehoben?

IV. Straffenat. Ur. v. 19. April 1921 g. G. IV 1717/20.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

... Zunächst begegnet die Feststellung des Landgerichts, daß die Angeklagte durch den Verkauf des Fleisches zu einem Preise von 4 M für das Pfund die damaligen Höchstpreise überschritten, damit aber gegen § 4 Nr. 1 PreisstrVO. verstoßen und durch den Verkauf des Fleisches ohne Fleischmarken den § 4 FleischverbrVO. 1917 verletzt habe, nach den zur Zeit der Verkündung des angefochtenen Urteils bestehenden Gesetzesbestimmungen keinem rechtlichen Bedenken. Jetzt bestehen allerdings nach Art. I Nr. 13 und 14 FleischverfAufhVO. für den Verkauf von Fleisch weder Höchstpreise noch Markenpflicht mehr; aber völlig freigegeben ist der Kleinhandel mit Frischfleisch deshalb nicht. Vielmehr bestimmt die mit der FleischverfAufhVO. gleichzeitig in Kraft getretene FleischverfÜbergVO. in ihren §§ 14 bis 16, daß, wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkaufen will, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt, polizeilicher Erlaubnis bedarf, daß die Kleinhandelspreise behördlich zu überwachen sind, und daß, wer Frischfleisch gewerbsmäßig feilhält, ein Verzeichnis seiner Verkaufspreise in seinem Verkaufsraum oder an seinem Verkaufsstand anzubringen hat und diese Preise nicht überschreiten darf.

Hiernach sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 7 SchleichstraffG. zwar hinsichtlich der Höchstpreisüberschreitung, nicht aber auch hinsichtlich der Fleischabgabe ohne Marken gegeben. Denn nach dieser Gesetzesbestimmung sollen Bestrafungen wegen der bisherigen, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Straf-

vorschriften, die zum Schutz einer Verkehrsregelung erlassen sind, insoweit, aber auch nur insoweit nicht mehr stattfinden, als die Verkehrsregelung aufgehoben ist. Somit ist Bedingung für die Straflosigkeit der jeweils abzuurteilenden Tat, daß die Verkehrsregelung als solche, nicht etwa nur die bestimmte einzelne Verkehrsregelungsvorschrift, die zur Zeit der Tat bestand und von dem Täter übertreten wurde, inzwischen fortgefallen ist, und daß sie aufgehoben, nicht nur geändert ist. Andererseits ist nicht erforderlich, daß der gesamte Kreis von Vorschriften, die den Verkehr der betreffenden Ware in irgendeiner Hinsicht zu ordnen bestimmt waren, früher beseitigt ist; denn die Straflosigkeit soll eintreten, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist. Es genügt also für die Straflosigkeit einer bestimmten Zuwiderhandlung schon die Aufhebung aller der Vorschriften, die den Verkehr mit der betreffenden Ware gerade nach der Richtung hin regeln sollten, zu deren Ordnung auch die durch die bestimmte Zuwiderhandlung verletzte Einzelvorschrift bestimmt war.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zu folgendem Ergebnis.

Das Verbot einer Fleischabgabe ohne Marken sollte die angemessene Verteilung der vorhandenen Fleischmenge unter die Bevölkerung sicherstellen. In derselben Richtung bewegt sich, wenn auch in wesentlich abgeschwächter Form, die jetzige Vorschrift, wonach jeder, der nicht die Befugnis zur Führung des Meisterlitels besitzt, zum gewerbmäßigen Verkauf von Frischfleisch einer polizeilichen Erlaubnis bedarf. Denn diese Vorschrift zielt, wenn auch möglicherweise neben anderen Zwecken, in erster Reihe darauf ab, durch eine Einschränkung des Angebots von Fleisch mittelbar den Verbrauch von Fleisch zu beeinflussen und damit eine stetige und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit diesem Nahrungsmittel zu gewährleisten. Sie verfolgt also, obschon auf einem anderen Wege, dasselbe Ziel wie das frühere Verbot der Fleischabgabe ohne Marken; sie tut dies ebenfalls in der Form eines mit einer Strafanandrohung für jede Zuwiderhandlung verknüpften Verbots und enthält mithin im Sinn des mehrerwähnten § 7 nur eine Abänderung der in Betracht kommenden Verkehrsregelung. Alsdann verbleibt es, wie der Senat bereits in RGZt. Bd. 55 S. 254 des Näheren dargelegt hat, hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen das frühere Verbot in jeder Beziehung bei der Anwendung der zur Zeit der Tat in Geltung gewesenen Vorschriften.

Anderes liegt dagegen die Sache bezüglich der Höchstpreisüberschreitung. Die Einführung von Höchstpreisen für Fleisch war dazu bestimmt, nicht nur dem Kriegswucher auf diesem Gebiete der Lebensmittelversorgung zu steuern, sondern darüber hinaus den Preis dieses Nahrungsmittels zwingungsweise auf einer angemessenen niedrigen Stufe

zu halten. Diese Absicht, die ihren Grund in der Notwendigkeit hatte, das Durchhalten der Bevölkerung für die Dauer des Krieges unter allen Umständen sicherzustellen, ist von der jetzigen Gesetzgebung aufgegeben. Die letztere vertritt demgegenüber die Anschauung, daß ein weiteres künstliches Niederhalten der Fleischpreise volkswirtschaftlich nicht mehr geboten und undurchführbar sei, und ist deshalb zu dem vor dem Kriege befolgten Grundsatz zurückgekehrt, daß die Feststellung der Preise ausschließlich der durch Angebot und Nachfrage erfolgenden natürlichen Regelung zu überlassen sei. Die Vorschriften, die in der FleischversübergVO. hinsichtlich der Fleischpreise noch aufgestellt sind, dienen nur der Überwachung, aber nicht einer Einwirkung auf die Höhe der Preise; die in der früheren Höchstpreisgesetzgebung enthaltene Verkehrsregelung ist also im Sinn des § 7 ~~Schleisch~~StrafSchG. jetzt beseitigt. . . .